

Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/ Die Grünen Bremen-Ost

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband Bremen-Ost der Bundespartei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) Der Kreisverband ist die Organisation der in den Beiratsbereichen Hemelingen, Oberneuland, Osterholz und Vahr wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Personen, die durch Umzug die genannten Beiratsgebiete verlassen, können weiterhin Mitglied des Kreisverbandes bleiben, sofern sie keinem anderen Kreisverband beitreten.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Bremen-Ost.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann jede/r werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Partei – ökologisch-sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei – und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei oder konkurrierenden politischen Organisation angehört. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neofaschistischen/ faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Kreisverband Bremen- Ost, nicht vereinbar.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung kann der/die BewerberIn bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist dem/der BewerberIn unter Hinweis auf seine/ihre Rechte schriftlich zu begründen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht im Gebiet des Kreisverbandes wohnen, entscheidet in jedem Fall die Kreismitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die fällige Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt oder wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Möglichkeit der Stundung überfälliger Beträge bleibt hiervon unbenommen. Die Streichung der Mitgliedschaft wegen unbekanntem Verzugs wird zurückgenommen, wenn das betreffende Mitglied dem Kreisvorstand eine neue Kontaktadresse bekannt gibt. Gegen die Streichung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B. mittels Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
 2. an Parteitagungen als Gast teilzunehmen;
 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
 4. sich selbst bei solchen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
 5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;

- 6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
- 7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
 - 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
 - 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (3)
 - 1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bremen-Ost auch durch Teilnahme an den Wahlen.
 - 2. Die Programme und Wahlplattformen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bremen-Ost in Parlamenten und Beiräten eintreten werden und welche Wege sie dabei einschlagen werden.

§ 6 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern.
- (2) Um einen Ortsverband zu gründen, sind mindestens sieben anwesende Mitglieder erforderlich.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - 1. die Kreismitgliederversammlung,
 - 2. der Kreisvorstand,
 - 3. das Kreisschiedsgericht.
- (2) Die Ortsverbände werden autonom geregelt.
- (3) Alle Parteigremien und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.

§ 8 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird einberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand lädt in Textform zur Kreismitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages ein.
- (2) Die Versammlung wählt eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollführerIn. Über alle Kreismitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Nichtmitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.
- (4) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:
 - 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstandes, die Entgegennahme des Kassenprüfberichts sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;
 - 2. die Wahl von zwei KassenprüferInnen;
 - 3. die Wahl des Kreisvorstandes;
 - 4. die Wahl des Kreisschiedsgerichts
 - 5. die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz;
 - 6. die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Schiedsordnung;
 - 7. die Diskussion und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge;
 - 8. die Aufteilung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
 - 9. die Wahl der KandidatInnen für Parlamente und Beiräte.

- (5) Für innerparteiliche Funktionen, wie Delegiertenkonferenzen, Vorstand u. Ä. sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich erklären.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter ein/e KreisschatzmeisterIn.
- (2) Bei einer Erweiterung ist eine ungerade Mitgliederzahl anzustreben, um Pattsituationen zu vermeiden.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden. Er tagt mitgliederöffentlich. Gäste können nach Einladung des Kreisvorstandes zugelassen werden. Zur Wahrung des Datenschutzes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Der finanzielle Teil ist von den KassenprüferInnen zu prüfen.
- (5) Die Außenvertretung wird von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

§ 10 Wahl des Kreisvorstandes

- (1) MandatsträgerInnen der Partei in einem Landtag, dem Europaparlament oder dem Bundestag können nicht mehr als 1/3 der Mitglieder des Kreisvorstandes stellen.
- (2) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht für die Wahl zum Kreisvorstand kandidieren.
- (3) Über das Amt des/der KreisschatzmeisterIn ist vorab abzustimmen. Gewählt ist, falls die Kreismitgliederversammlung kein anderes Verfahren beschließt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. In einem evtl. erforderlich werdenden zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Der übrige Kreisvorstand ist so zu besetzen, dass der Kreisvorstand insgesamt mindestens zur Hälfte aus Frauen besteht. Sofern nicht genügend Bewerberinnen vorhanden ist, entscheidet die Frauenversammlung darüber, ob abweichend von Satz 1 eine offene Kandidatur möglich ist. Es ist, sofern die Kreismitgliederversammlung kein anderes Verfahren bestimmt, getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle BewerberInnen (offene Plätze), jeweils in einem Wahlgang, abzustimmen. Jedes Mitglied kann dabei in Bezug auf die einzelnen BewerberInnen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Die Anzahl der in Bezug auf die jeweilige Liste zu verwendenden Ja-Stimmen ist auf die Anzahl der jeweils zu vergebenden Posten begrenzt. Gewählt sind diejenigen BewerberInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, sofern dies jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ist. In einem evtl. erforderlich werdenden zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Kann ein Vorstandsposten aufgrund von Stimmgleichheit sonach nicht besetzt werden, ist über diesen Posten entsprechend Absatz 4 Sätze 3 und 4 erneut abzustimmen.
- (5) Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar.

§ 11 Kreiskasse

- (1) Die Kasse des Kreisverbandes wird von der/dem KreisschatzmeisterIn geführt.
- (2) Zuschüsse an Ortsverbände, Stadtteilgruppen und Arbeitsgruppen werden durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden an die Kreiskasse entrichtet.
- (4) Der Kreisverband erstattet Mitgliedern des Kreisvorstandes Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei (Kreisvorstandssitzungen).

§ 12 Das Kreisschiedsgericht

- (1) Die Aufgabe des Kreisschiedsgerichts ist:
Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht SchiedsrichterInnen sein. Alle Mitglieder des Kreisschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Das Kreisschiedsgericht setzt sich zusammen aus einer/einem Vorsitzenden, zwei BeisitzerInnen sowie aus zwei BeisitzerInnen, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.
- (5) Das Kreisschiedsgericht tagt nichtöffentlich. Die weitere Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Kreisschiedsgerichtsordnung.
- (6) Sofern ein Kreisschiedsgericht nicht besteht, werden dessen Aufgaben durch das Landesschiedsgericht wahrgenommen.

§ 13 Struktur

- (1) Um eine dezentrale Parteigliederung zu entwickeln, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Ortsverbände. Entscheidendes Organ ist jeweils die Kreismitgliederversammlung.
- (2) Anstelle von Ortsverbänden können die Mitglieder eines Stadtteils auch Stadtteilgruppen bilden. Die Stadtteilgruppe stellt einen lockeren Zusammenschluss für eine kommunalpolitische Arbeitsgruppe dar.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Programm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei beeinträchtigt, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. Verwarnung,
 2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
 3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren;
 4. den Ausschluss aus der Partei.
- (2) Der Kreisvorstand entscheidet bei Ordnungsmaßnahmen mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene/n beim Kreisschiedsgericht Einspruch einlegen.
- (3) Die Gründe der Ordnungsmaßnahmen sind dem/der/den Betroffenen unter Hinweis auf seine/ihre Rechte durch den Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange 5% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 16 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der WahlbewerberInnen für Parlamente und Bundesdelegiertenkonferenzen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Satzungsänderungen werden mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Kreisverbandsmitglieder beschlossen, wenn die Satzungsänderung fristgemäß in der Einladung angekündigt wurde.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Kreismitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen aberkannt und ökologisch orientierten BürgerInneninitiativen und/oder Organisationen bzw. deren Projekten überwiesen, wobei der Beschluss nach Satz 1 die jeweilige Verwendung konkretisieren soll.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber unmittelbar nach Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes-, Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlossen am 13.06.1984; erstmalig geändert am 12.11.1988; dann am 21.05.1991, 04.04.1995, 14.06.2005, 04.09.2007, 13.09.2011 und 14.09.2022 und am 21.05.2024.